



TURKMENISTAN¹

Stand 1. Januar 2021

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	turkmenische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden						II
– Regel		15	-	15		
– Beteiligungen ab 25 %		15	10	5		
Zinsen	withholding tax	15	5	10	Reduktion/	II
Lizenzgebühren		15	5	10	Erstattung	II
Dienstleistungen		15	15	0		

II. Besonderheiten

Für Zahlungen an natürliche Personen beträgt die Steuer 10 %.

III. Verfahren

In der Regel erfolgt die Entlastung von der turkmenischen Steuer an der Quelle auf Vorlage einer Wohnsitzbescheinigung, die der schweizerische Gläubiger direkt an den turkmenischen Schuldner der Einkünfte senden muss.

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit der zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.